Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 6612.

Bezugspreis 1.20 zł monatlich.

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft St. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Posener Brennereiverwalter-Vereins T. z.

24. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 26. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 48 Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 3. Dezember 1926 7. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Geldmarkt. — Vereinskalender. — Verkaufstafel. — Gründung des Rindviehausschusses. — Geschäftsordnung des Ausschusses für Rindviehzucht. — Organisation des Rindviehzuchtausschusses. — Vorträge des Herrn Direktor Müller, Ruhlsdorf. — Erlangung von Einwilligung zum Handel mit Viehsalz. — Bücher. — Wie erfolgt am besten die Entbitterung von Lupinen? (Antwort) — Das neue Stemgelsteuergesetz und die Genossenschaften. — Ueber Biohumus in extensiver Wirtschaft. — Marktberichte. — Zollermäßigung für Maschinen. — Registrierung von Zuchtstuten. — Beanstandungen von anerkanntem Saatgetreide. — Was muß der Landwirt über die Maul- und Klauenseuche wissen (Schluß). — Viehseuchen. — Unterverbandstage.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 30. November 1926.

Bank Przemysłowców I.—II. Em.	—,— ‰
Bank Związku I.-XI. Em.	5.50 ‰
Bank Polski Aktien	—,— zł
Poznański Bank Ziemian I.—V. Em.	—,— ‰
H. Cegielski I. zł-Em. (1 Aktie zu 50 zł)	15,— zł
Centr. Skór I. zł-Em. (1 Akt. zu 100 zł)	—,— zł
Goplana I. zł-Em. (1 Akt. zu 10 zł)	—,— zł
Hartwig Kantorowicz I.—II. Em.	4.— ‰
Herzfeld Victorius I. zł-Em. (1 Akt. zu 50 zł) (29.11.)	22,— zł
Luboń, Fabr. przetw. ziemn. I.-IV. Em.	—,— ‰
C. Hartwig I. zł-Em. (1 Akt. zu 50 zł)	24 50 zł
Dr. R. May, I.-V. Em. (29.11.)	37,50‰
Pozn. Spółka Drzewna I.-VII. Em. (22.11.)	0,50 ‰
Młyn Ziemiański I.-II. Em.	—,— ‰
Unja I.—III. Em. (1 Akt. zu 12 zł)	6,50 zł
Akwawit (1 Aktie z. 250 zł.)	—,— zł
3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfdbr. Vorkriegsst.	66,— ‰
3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfandbr. Kriegs-Stcke.	34,— %
4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke.	60,— %
6% Roggenrentenbr. d. Pos. Landschaft pr. dz.	16,50 zł
8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landsch. pro 1 Doll.	6,60 zł

Kurse an der Warschauer Börse vom 30. November 1926.

10% Eisenbahnanl. pro 100 zł	87,— zł
5% Konvertierungsanl.	47,30 %
8% poln. Goldanleihe,	—,— „
6% Staatl. Dollar-Anleihe pro Dollar	77,50 %
100 franz. Franken = zł.	33.65
100 belg. Franken = zł	—,—
100 österr. Schilling = zł	127,27
1 Dollar = Złoty „	9,—
1 deutsche Mark — „	2,143
1 Pfd. Sterling = „	43,68
100 schw. Frank. = „	174,—
100 holl. Gulden = „	360,70
100 tschech. Kr. (8.11.) „	26.72

Diskontsatz der Bank Polski 10%.

Kurse an der Danziger Börse vom 30. November 1926.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,1490
1 Pfund Sterling = Danziger Gulden	24.96
100 Złoty = Danziger Gulden	57.10

Kurse an der Berliner Börse vom 30. November 1926.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	168,07
100 schw. Frank = deutsche Mark	81,125
1 engl. Pfund = deutsche Mark	20.386
100 Złoty = deutsche Mark	46,5735
1 Dollar = dtsch. Mk.	4,2075
5% Dt. Reichsanl.	0,805 %
Ostbank-Akt. 15. 11.	—,— %
Oberschl. Koks-Werke	140¼ %
Oberschl. Eisenbahnbed.	110¼ %
Laura-Hütte	79,— %
Hohenlohe-Werke	23.60 %

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

für Dollar:				für schweizer Franken:			
(24. 11.)	9,—	(27. 11.)	9,—	(24. 11.)	173,92½	(20. 11.)	173,92
(25. 11.)	9,—	(29. 11.)	9.—	(25. 11.)	173,92	(22. 11.)	174,—
(26. 11.)	9.—	30. 11.)	9,—	(26. 11.)	173,90	(23. 11.)	174,—

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse:

(24. 11.)	9,03	(27. 11.)	9,02
(25. 11.)	9,04	(29. 11.)	9,02
(26. 11.)	—	(30. 11.)	9 02

4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. 4

Vereins-Kalender.

Bezirk Bromberg.

Landw. Verein Włóki. Versammlung Freitag, den 3. 12., nachm. 6 Uhr im Gasthaus Woldt-Włóki. Vortrag des Herrn Steller-Bromberg über „Der Landwirt als Pflanzenarzt".

Landw. Verein Chrośna. Versammlung Montag, den 6. 12., nachm. 5 Uhr im Gasthaus Griesbach in Chrośna. Vortrag des Herrn Dr. Krause-Bromberg über „Schädlinge unserer Kulturpflanzen während des verflossenen Sommers".

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden im Dezember:

in Krotoschin am 7., 14., 21. und 28. bei Pachale von 9 bis 11 Uhr,
in Koschmin am 13. von 9—11 Uhr in der Kreisgenossenschaft,
in Jarotschin am 6. von 8—10 Uhr bei Hildebrand,
in Adelnau am 16. und 30. von 11—1 Uhr bei Kolata
in Schildberg am 16. von 10—11 Uhr bei Donek,
in Kempen am 15. und 29. von 11—1 Uhr im Schützenhaus,
in Kobylin am 23. von 9—11 Uhr bei Taubner.

Verein Steinikshheim. Versammlung Donnerstag, den 2. 12., um ½3 Uhr im Gasthause.

Verein Reichtal. Versammlung Freitag, den 3. 12., nachm. 4 Uhr bei Mark.

Verein Kocina. Versammlung Sonnabend, den 4. 12., nachm. ½5 Uhr bei Bunk.

Redner in vorstehenden drei Versammlungen Herr Wiesenbaumeister Plate.

Verein Kobylin. Versammlung Sonntag, den 5. 12., nachm. 2 Uhr bei Taubner. Redner Herr Chemiker Kettler-Posen.

Vereine Cieszyn und Suschen. Versammlung Mittwoch, den 8. 12. (Maria Empfängnis), nachm. 4 Uhr bei Gregorek in Suschen.

Verein Hellefeld. Versammlung Sonnabend, den 11. 12., nachm. 6 Uhr.

Redner in vorstehenden Versammlungen Herr Dipl.-Landw. Chudzinski.

Der Haushaltungskursus Eichdorf ladet die Mitglieder der Vereine Eichdorf, Deutsch-Koschmin, Steinikshheim und Lipowiec zu seiner am Sonntag, dem 12. 12., nachm. 4 Uhr, bei Schönborn in Eichdorf stattfindenden Abschlußfeier höflichst ein.

Bezirk Posen II.

Landw. Verein Opalenitza. Versammlung Dienstag, d. 7. 12., nachm. 5 Uhr im Kasino der Zuckerfabrik Opalenitza. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vortrag über rationelle Schweinehaltung und -Mast. 3. Besprechung über ein Wintervergnügen. 4. Verschiedenes. — das Erscheinen der Damen der Mitglieder ist sehr erwünscht.

Bauernverein Grudno. Versammlung Mittwoch, den 8. 12., nachm. 2 Uhr im Vereinslokal. Vortrag über Rindviehzucht.

Landw. Verein Zbąszyn u. Umgegend. Versammlung Sonntag, den 12. 12., nachm. 3 Uhr bei Dalchau in Streese. Vortrag über rationelle Schweinehaltung und -Mast.

Landw. Verein Kąkolewo. Versammlung Montag, den 13. 12., nachm. ½5 Uhr bei Adam. Vortrag über rationelle Schweinehaltung und -Mast.

Bezirk Rogasen.

In Kürze beginnen im Bezirk Baumwärter ihre Tätigkeit, baldige Bestellungen derselben können berücksichtigt werden.

Bauernverein Rogasen. Der gesellige Abend wird von Dienstag, den 7., auf Dienstag, den 14., verlegt; es findet an diesem Tage eine Kinovorführung statt. Beginn wird noch angegeben.

Landw. Verein Obornik. Versammlung Donnerstag, den 9. 12., vorm. 1/211 Uhr bei Werner.

Landw. Verein Jankendorf. Freitag, den 10. 12., nachmittags 6 Uhr Kinovorführung.

Landw. Verein Kolmar. Versammlung Freitag, den 17. 12.

Ortsgruppe Rosko. Versammlung Mittwoch, den 15. 12. Vortrag des Herrn Wiesenbaumeister Plate.

Sprechstunden: Donnerstag, den 9. 12., in Obornik,
Freitag, den 10. 12., in Jankendorf,
Sonnabend, den 11. 12., in Margonin bei Borchert von 12 bis 4 Uhr.

Bezirk Posen I.

Landw. Verein Pudewitz. Versammlung Sonntag, d. 5. 12., nachm. 2 Uhr bei Loppe. Vortrag des Herrn Dr. Ptok über Renten und Steuerfragen.

Landw. Verein Krzesiny. Versammlung Donnerstag, den 9. 12., nachm. 4 Uhr. Vortrag des Herrn Hoene über Fütterungsfragen.

Landw. Verein Tarnowo. Versammlung Sonnabend, den 11. 12., nachm. 7 Uhr im Vereinslokal. Herr Reineke und Herr Dr. Reiners werden über Ansiedlerfragen sprechen.

Landw. Verein Morasko. Versammlung Sonntag, den 12. 12., nachm. 4 Uhr im Vereinslokal. Vortrag des Herrn Hoene über rationelle Fütterung der Haustiere.

Sprechstunden in der Geschäftsstelle Posen I, ul. Piekary 16/17, jeden Mittwoch und Freitag von 9—1 Uhr.

Sprechstunden in Wreschen im Monat Dezember: am 7. und 21.

Hoene.

Bezirk Ostrowo.

Verein Konarzewo. Sonntag, den 12. Dezember, Versammlung pünktlich 1 Uhr im Vereinslokal.

Bezirk Gnesen.

Nächste Sprechstunde in Janowitz im Kaufhaus Dienstag, den 14. 12. 26, ab 10 Uhr vorm.;
in Witkowo (Kaufhausmühle) Mittwoch, den 15. 12. 26, ab 10 Uhr vorm.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden in Wollstein am 10. 12., 3. und 17. 12.
Versammlung in Gostyn voraussichtlich am 12. 12. Redner Herr Dr. Ptok.

Kreisbauernverein Birnbaum. Versammlung am Montag, dem 6. Dezember, mittags 12 Uhr bei Zickermann. Vortrag des Herrn Direktor Müller-Ruhlsdorf über rationelle Schweinezucht und -Mast. Vorführung des Films „Schweinehaltung Ruhlsdorf". Die Mitglieder und ihre Angehörigen auch aus dem Bereich der umliegenden Vereine werden sehr gebeten, zahlreich zu dieser Veranstaltung zu erscheinen.

Die Sprechstunden im Monat Dezember finden an folgenden Tagen statt:
Neutomischel: am 2., 9., 16., 23. und 30. bei Kern;
Bentschen: am 10. und 31. bei Trojanowski.
Birnbaum: am 3. und 21. im Kurhaus ab vorm. 9 Uhr;
Pinne: am 15. im Geschäftslokal des Ein- und Verkaufsvereins;
Zirke: am 20. bei Heinzel.

Rosen.

Verkaufstafel.

Zu verkaufen: Eine gut erhaltene Viehwage mit 19 Ztr. Gewichte zum Preise von 350,00 zł.

Anfragen sind zu richten an Herrn Geschäftsführer Spalding-Ostrów, ul. Kościuszki 6.

Zur Gründung des Rindvieh-Ausschusses.

Die Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft hat, einem vielfach gehegten Wunsche nachkommend, durch einen Aufruf im Zentralwochenblatt Nr. 46 alle an der Rindviehzucht interessierten Mitglieder zu einer Gründungsversammlung eines Ausschusses für Rindviehzucht am 27. November nach Posen eingeladen, in der alles Nähere über die Arbeitstätigkeit dieses Ausschusses besprochen wurde.

In einer bereits am 8. November stattgefundenen Vorbesprechung wurde eine viergliedrige Kommission gewählt, welche die Geschäftsordnung und Arbeitsziele dieses Ausschusses ausarbeiten sollte. Diese Satzungen, die wir nachfolgend zur Veröffentlichung bringen, wurden der Gründungsversammlung vorgelegt und von dieser Versammlung einstimmig angenommen. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Herr Rittergutsbesitzer Sondermann-Przyborówko, als Mitglieder des Ausschusses die Herren Czapski-Obra, Linke-Podgradowice, Lorenz-Kurowo, Mayer-Grzybowo, Schendel-Radom, Willms-Góra gewählt.

Der Rindviehzucht-Ausschuß setzt sich zur Aufgabe, die Rindviehzucht bei den Mitgliedern zu fördern. In welcher Weise dies vor sich gehen soll, ist aus der Geschäftsordnung ersichtlich. Die beratende Tätigkeit in allen Tierzuchtfragen oblag bisher der Landwirtschaftlichen Abteilung der WLG. Dadurch nun, daß der Abteilung auch ein Vorstand des Rindviehzucht-Ausschusses zur Seite steht, der sich aus bekannten Rindviehzüchtern zusammensetzt, können natürlich viel größere Probleme aus der Rindviehzucht bearbeitet und die Rindviehzucht bei unseren Mitgliedern in viel stärkerem Maße gefördert werden, als es bisher der Fall war. Da dieser Ausschuß im Rahmen der WLG. arbeitet, können natürlich auch nur Mitglieder der WLG. Mitglieder dieses Ausschusses werden. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag wird aus demselben Grunde nicht erhoben. Da jedoch zu Veranstaltungen dieses Ausschusses an erster Stelle die Mitglieder dieses Ausschusses eingeladen werden, fordern wir alle an der Rindviehzucht interessierten Mitglieder unserer Gesellschaft auf, um Aufnahme in diesen Ausschuß nachzusuchen.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Rindviehzucht.

Die Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft hat beschlossen, im Rahmen ihrer Organisation einen Rindviehzucht-Ausschuß zu gründen.

Zweck und Ziel dieses Rindviehzucht-Ausschusses ist, beratende Tätigkeit über alle die Rindviehzucht, Milchwirtschaft, Molkereiwesen usw. berührenden Fragen auszuüben. Dies soll erreicht werden:

1. **durch Vorträge**
   a) seitens der Mitglieder des Ausschusses,
   b) seitens auswärtiger Sachverständiger,
   c) seitens geeigneter Tierärzte,
   d) seitens Molkereisachverständiger,
   e) seitens geeigneter Milchkontrollbeamter,
2. durch Bereisung gut geleiteter Zuchten mit anschließender Aussprache,
3. durch Empfehlung und Verbreitung geeigneter Fachzeitschriften und Bücher,
4. durch 1/4 jährliche Herausgabe von kurzen Auszügen über das Wichtigste und Neueste auf dem Gebiete der Rindviehzucht,
5. durch Auslegung von Listen über Angebot und Nachfrage in Zuchtvieh und auf Wunsch Beratung,
6. durch Förderung des Ausstellungswesens.

Organisation des Rindviehzucht-Ausschusses.

Die heutige Gründungsversammlung wählt zur Leitung des Ausschusses einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus sich heraus. Alle fünf Jahre wählt der Ausschuß einen neuen Vorstand. Der alte Vorstand ist wiederwählbar. Jedes Mitglied der W. L. G. kann durch einen schriftlichen Antrag um Aufnahme in diesen Ausschuß nachsuchen. Ueber die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand des Rindviehzucht-Ausschusses endgültig. Ueber einen eventuellen Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet endgültig die Generalversammlung des Ausschusses mit 2/3-Mehrheit.

Vorträge des Herrn Direktor Müller-Ruhlsdorf.

Die Tagesordnung für die Versammlungen ist folgende:
1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Kreisvereins.
2. Ansprache eines Vertreters der WLG.
3. Vortrag des Herrn Dr. Müller-Ruhlsdorf über: „Neuzeitliche Schweinehaltung und -fütterung unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftseigenen Futtermittel."
4. Filmvorführung durch die Lichtbildstelle der WLG.: „Die Ruhlsdorfer Schweinezucht, -fütterung und -haltung."

Die Veranstaltungen finden statt:
a) Kreisbauernverein Birnbaum am Montag, dem

6. Dezember, mittags 12 Uhr, im Zickermannschen Saale;

b) Kreisbauernverein Gnesen-Witkowo in Gnesen am Dienstag, dem 7. Dezember, nachm. 1.30 Uhr, im Saale des Hotel Europejski, ul. Dąbrówka;

c) Landwirtschaftl. Kreisverein Bromberg in Gemeinschaft mit dem Landwirtschaftl. Verein Kujawien, dem Kreisbauernverein Mogilno, dem Landwirtschaftl. Kreisverein Schubin, dem Landwirtschaftl. Kreisverein Wirsitz, in Bromberg, am Mittwoch, dem 8. Dezember, nachm. 3 Uhr, im Saale des Zivilkasino, ul. Gdańska (Danziger Str.) 160 a.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung werden sprechen:

a) in Birnbaum: Herr Freiherr von Massenbach-Konin, Vorsitzender des Aufsichtsrats der WLG.;

b) in Gnesen Herr Kraft-Posen, Hauptgeschäftsführer der WLG.;

c) in Bromberg Herr Senator Dr. Busse-Tupadly, Vorsitzender des Vorstandes der WLG.

Zutritt zu allen Veranstaltungen haben sämtliche Mitglieder der WLG., welche sich beim Betreten des Saales durch die gültige Mitgliedskarte (gelbe Karte) ausweisen müssen.

Die Teilnahme der Angehörigen, insbesondere auch der Frauen und Töchter ist erwünscht. Unsere Mitglieder können für ihre Angehörigen kostenlos Ausweiskarten, die zum Eintritt berechtigen, in Empfang nehmen beim Landwirtschaftl. Kreisverein Birnbaum, sowie in unseren Geschäftsstellen Gnesen, Bromberg, Hohensalza, Wirsitz und in der Hauptgeschäftsstelle Posen.

Gäste können in beschränkter Zahl nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft Posen, ul. Piekary 16/17 teilnehmen. Der Anmeldung sind 10 zl beizufügen, wofür eine auf den Namen lautende Eintrittskarte übersandt wird. Mitglieder des Landbundes Weichselgau können Eintrittskarten zum Preise von 2 zl bei ihrem zuständigen Kreiswirtschaftsverband erhalten.

In allen drei Versammlungen ist das Rauchen strengstens verboten.

Westpolnische Landwirtschaftl. Gesellschaft.
stow. zar.

6 | Bekanntmachungen und Verfügungen. | 6

Erlangung von Einwilligungen zum Handel mit Viehsalz

Die Landwirtschaftskammer bringt folgende Verordnung der Großpolnischen Finanzkammer zur Veröffentlichung:

Bewerber, die eine Einwilligung von der Großpolnischen Finanzkammer auf Groß- oder Kleinverkauf von Viehsalz erlangen wollen, müssen entsprechend gestempelte Anträge an das zuständige Akzisenamt (Urząd Akcyzowy) einreichen und dem Antrage beifügen: den Nachweis der polnischen Staatsbürgerschaft und das Sittenzeugnis. In dem Antrag muß ausdrücklich angeführt werden, ob es sich um Groß- oder Kleinvieh oder um beides handelt, und eine genaue Adresse des Geschäftes, in dem man das Viehsalz zu verkaufen beabsichtigt.

Rechtliche Personen sollen in dem Antrag den Vor- und Zunamen ihres Vertreters angeben und dem Antrag den Nachweis seiner polnischen Staatsbürgerschaft und sein Sittenzeugnis beifügen. Nichteinhaltung dieser Vorschriften verursacht in jedem Fall Verzug oder abschlägige Erledigung des Antrages.

Die Höhe der Stempelgebühren für die Anträge auf Konzession und für die Konzessionsdokumente hängt von der Kategorie des eingelösten Gewerbepatentes ab. Wer ein Gewerbepatent für die II. Kategorie von Handelsunternehmungen eingelöst hat, ist zur Zahlung einer Stempelgebühr in Höhe von 35 Zloty verpflichtet; wer ein Gewerbepatent von einer niedrigeren Kategorie gekauft hat, muß eine Stempelgebühr in Höhe von 7 Zloty zahlen. Alle Genossenschaften zahlen eine Stempelgebühr in Höhe von nur 7 Zloty. Von jeder Beilage müssen auf demselben Titel 40 Groschen bezahlt werden. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember lfd. Js. verpflichtet ein außerordentlicher 10prozentiger Zuschlag zu den Stempelgebühren.

9 | Bücher. | 9

Landwirtschaftlicher Taschen- und Schreibkalender 1927. Von Landesökonomierat Maier-Bode. Mit 12 Abbildungen. Preis in Ganzleinwand geb. mit Bleistift versehen 1.80 M. Bei Partiebezug entsprechend billiger. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart, Olgastraße 83. — Der allseitig beliebte Maier-Bodesche Taschenkalender liegt wiederum in seiner alten guten Ausstattung zum erstaunlich niederen Preis vor; er hat seine Brauchbarkeit längst erwiesen und kann, da praktisch und billig, jedem Landwirt nur bestens zur sofortigen Anschaffung empfohlen werden.

Wilhelm Kotzde, „Und deutsch sei die Erde!" Eine geschichtliche Erzählung aus der Zeit deutscher Größe. 5. Auflage. Mit 4 ganzseitigen Bildern. Halbl. M. 3.50. Verlag J. F. Steinkopf in Stuttgart. — Diese Erzählung führt uns in die Mark Brandenburg und schildert uns den Kampf zwischen Albrecht dem Bären und dem Wendenfürsten Jazko. Die spannende Darstellung, unterbrochen von Bildern von Franz Straßen, zeigt dem Leser Schicksale, die auch heute sein Leben berühren und vermag in ihm das Verstehen zu erwecken, daß Volkstum und Glauben das Höchste sein sollen. Der Verfasser Wilhelm Kotzde ist vielen unseren Lesern schon aus seinem Buch „Die Burg im Osten" bekannt. Wir sind überzeugt, daß auch dieses neue Werk von ihm die gleiche freundliche Aufnahme finden wird.

Gleichzeitig möchten wir besonders als Geschenkwerk für unsere Jugend auf das ebenfalls von Kotzde geschriebene Buch „Im Schillschen Zug" hinweisen, das nicht nur bildenden Wert besitzt, sondern mit seinen so trefflich geschilderten und nachahmenswerten Charakteren von erziehlicher Bedeutung ist. Es ist im Verlag J. F. Steinkopf in Stuttgart erschienen und kostet 3,50 Rm.

Volkswirtschaftslehre. Ein Unterrichtsbuch für Mädchen-Abteilungen Landwirtschaftlicher Schulen und für Haushaltungsschulen. Von Ernst Schmid, Landwirtschaftsrat. Hannover 1926, Verlag von M. und H. Schaper. — Mit diesem Buch will der Verfasser auch der Frau einen Einblick in das Wirtschaftsleben verschaffen. Es ist zwar an erster Stelle für Unterrichtszwecke für landwirtschaftliche Mädchen- und Haushaltungsschulen bestimmt, doch wird auch jede Landfrau sich gern Auskunft über die wichtigsten volkswirtschaftlichen Fragen aus diesem Buche holen. Der Verfasser behandelt in dieser Schrift die einzelnen Produktionszweige und -Faktoren und geht im letzten Kapitel auf die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben noch besonders ein. Das Buch wird infolge seiner kurzen und klaren Zusammenstellung nicht nur als Lehrbuch in den Schulen, sondern sicher auch bei den Landfrauen weite Verbreitung finden.

Die Anlage von Dauerweiden und ihr Betrieb nach neueren Erfahrungen. Von Gutsbesitzer Karl Schneider. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage, 132 Seiten mit 20 Abbildungen und 13 graphischen Darstellungen. Preis geheftet 4 Mark. Verlagsbuchhandlung Wilh. Gottl. Korn in Breslau I. — Der Inhalt dieses Buches beschränkt sich nicht nur auf eine sachgemäße Bewirtschaftung, sondern auch auf eine zweckmäßige Anlage von Dauerweiden. Es sind in dieser Schrift alle Fragen erschöpfend behandelt, die irgendwie zu einer besseren Ausnutzung und rentableren Gestaltung unserer Weideflächen beitragen können. Viele Abbildungen und graphische Darstellungen bekräftigen die Ausführungen und machen den Inhalt leichter verständlich. Da der Landwirt durch eine bessere Ausnutzung der Weidefläche viel teure Kraftfuttermittel sparen kann, so wäre es nur wünschenswert, wenn er sich die Anregungen hierzu aus obiger Schrift holen würde.

14 | Fragekasten und Meinungsaustausch. | 14

Antwort. Wie erfolgt am besten die Entbitterung der Lupine? Es bestehen zwei Verfahren für die Lupinenentbitterung. 1. Die Lupine wird 12 Stunden in warmes oder kaltes Wasser eingequellt, nachher das Wasser abgeschüttet und die Lupine 2—3 Stunden gedämpft oder gekocht. Das kondensierte Wasser wird entfernt und die Lupine 24 Stunden hindurch mit Wasser ausgelaugt, wobei das Wasser viermal, also alle 6 Stunden, gewechselt wird. Die Dauer des Dämpfens oder Kochens der Lupine hängt von der Lupinensorte ab. Hat die Lupine nach dem Auslaugen noch immer einen bitteren Geschmack, dann muß sie nächstens etwas länger gedämpft oder gekocht werden. Durch das Verfahren gehen jedoch etwa 15—20 Prozent Eiweiß aus der Lupine verloren. Um diesen Verlust an Eiweiß zu vermeiden, wird die Lupine, und das ist das zweite Verfahren, nicht erst über 2 Stunden im Wasser stehen gelassen, sondern ohne dieses Vorquellen gedämpft, wobei das Eiweiß in der Lupine sofort gerinnt und nicht mehr ausgewaschen werden kann, da nur in rohen Lupinen das Eiweiß löslich ist und daher auch leicht auswaschbar ist. Die weitere Behandlung der Lupine ist dieselbe wie beim ersten Verfahren. Das zweite Verfahren hat also den Vorteil, daß sich bei ihm weniger Eiweißverluste ergeben, hingegen den Nachteil, daß mit dem Eiweiß auch Bitterstoffe in der Lupine zurückgehalten werden, da durch das rasche Gerinnen des Eiweißes auch ein Teil der Bitterstoffe festgehalten wird. Durch eine Kostprobe kann man sich nach dem Auslaugen der Lupine überzeugen, ob noch Bitterstoffe vorhanden sind; eine gut entbitterte Lupine darf nicht bitter schmecken. Sollte der Bittergeschmack nicht vollständig gewichen sein, dann muß das Dämpfen oder Kochen länger vorgenommen werden.

18 | Genossenschaftswesen. | 18

Das neue Stempelgesetz und die Genossenschaften.

Das neue Stempelgesetz vom 1. Juli 1926 (Dz. U. Nr. 98) gilt vom 1. Januar 1927 an. Es faßt alle in den bisher geltenden Gesetzen erlassenen Stempelvorschriften

einheitlich zusammen und hebt alle bisherigen Stempelgesetze, also auch die bei uns geltenden deutschen und preußischen sowie österreichischen Gesetze auf, so daß vom 1. Januar 1927 an für alle Gebietsteile ein einheitliches Stempelgesetz gilt. Das Gesetz enthält im ersten Teile die allgemeinen Vorschriften und im zweiten Teile den Stempeltarif für die einzelnen stempelpflichtigen Geschäfte. Manche Stempel, die bisher nur in den anderen Gebietsteilen galten, gelten jetzt auch in unserem Gebietsteile. Namentlich im Geldverkehr und Warenverkehr sind neue Vorschriften zu beachten. Es sollen heute nur diejenigen Stempel besprochen werden, welche in dem laufenden Geschäftsverkehr unserer Genossenschaften und Gesellschaften vorkommen. Die bei den einzelnen Stempeln in Klammer angegebenen Zahlen bedeuten den Artikel des Gesetzes.

I. Quittungen und Rechnungen.

Man hat hier zu unterscheiden zwischen Quittungen, welche im Geldverkehr gegeben werden, und denen, welche im Warenverkehr ausgestellt werden. Die ersteren werden von den Genossenschaften ausgestellt, welche Bankgeschäfte betreiben, also von den Spar- und Darlehenskassen, Vorschußvereinen usw., im reinen Geldverkehr. Aber auch die Warengenossenschaften können solche Quittungen ausgeben oder annehmen, wenn es sich z. B. um eine Auszahlung aus einem Geldkonto handelt und in der Quittung nichts von dem Empfang der Ware gesagt wird. Wann das Gesetz eine Quittung als Warenquittung ansieht, wird unten noch näher erläutert werden.

Im reinen Geldverkehr werden nur Quittungen verstempelt, nicht Rechnungen, die es auch außer bei Wertpapierverkauf, für den besondere Stempelvorschriften gelten, wohl nicht gibt.

Der für eine Quittung im Geldverkehr zu entrichtende Stempel (136 ff.) beträgt grundsätzlich 20 Groschen. Es sind jedoch zahlreiche Befreiungen vorgesehen, und zwar solche, welche für alle Arten von Unternehmen gelten, und solche, welche nur für Genossenschaften gelten. Die Genossenschaften nehmen natürlich auch an den allgemeinen Befreiungen teil. Es sind dieses folgende:

Es sind stempelfrei Quittungen (137):

a) welche die Rückgabe von Geld bestätigen, welches an Bankunternehmen zur Verzinsung gegeben worden ist, wenn der zurückgegebene Betrag 100 zl nicht übersteigt;

b) welche in dem Texte eines Vertrages enthalten sind, dessen Erfüllung sie bestätigen, sowie die Quittungen, welche auf Rechnungen angebracht werden und eine Forderung betreffen, welche durch die Rechnung festgestellt ist. In diesen Fällen ist die Quittung ein Nebengeschäft, und nicht zu verstempeln, da nur das Hauptgeschäft, also der Vertrag oder die Rechnung, verstempelt zu werden braucht. Im Bankverkehr lassen sich solche Quittungen denken, wenn die Bank einem Kunden auf einer von ihm vorgelegten Waren-Rechnung eine Einzahlung auf das Konto des Rechnungsausstellers bestätigt. Im Warenverkehr werden solche Quittungen auf Warenrechnungen häufig ausgestellt. Dann ist bereits die Warenrechnung verstempelt oder gesetzlich vom Stempel befreit;

c) Quittungen, welche im inneren Verkehr eines Unternehmens, also zwischen den einzelnen Bank- oder Warenabteilungen einer Genossenschaft oder zwischen der Zentrale und den Filialen, ausgestellt werden;

d) solche Quittungen, welche die Einzahlung einer öffentlichen Abgabe oder Geldstrafe betreffen oder die Rückgabe einer solchen, die nicht eingezahlt zu werden brauchte;

e) Quittungen über den Empfang der Entscheidung für eine Leistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Pflicht;

f) Quittungen betr. Kredithilfe im staatlichen Ansiedlungswesen (Agrarreform usw.), die wohl bei den Genossenschaften nicht praktisch vorkommen werden;

g) Quittungen des Staatsschatzes, der Bank Polski;

h) Quittungen über den Empfang von Beträgen auf Grund eines Dienstverhältnisses, z. B. bei Gehaltsauszahlung an die Angestellten eines Unternehmens;

i) Quittungen, welche die Einzahlung eines Betrages bestätigen, der aus Anlaß des Verkaufes von ausländischen Zahlungsmitteln oder von Gold oder Silber in Barren oder von Wertpapieren oder auf Grund eines Wechsels, eines Schecks, einer durch Indossament übertragbaren Anweisung, eines Lagerpfandscheines oder eines kaufmännischen Verpflichtungsscheines (§ 301 des österr. bzw. 363 des deutschen Handelsgesetzbuches) (bei unseren Genossenschaften nicht vorkommend) ausgestellt werden;

k) Quittungen im Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr.

Dieses sind die allgemeinen Befreiungen. Dann kommen die folgenden Befreiungen, welche nur die Genossenschaften genießen:

Befreit sind die Quittungen im Spar- und Scheckverkehr derjenigen Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande angehören. Bei Verkehr dieser Art sind also bei unseren Genossenschaften sowohl diejenigen Quittungen frei, welche einem Kunden, auch einem Nichtmitgliede für eine Einzahlung ausgestellt werden, wie auch diejenigen, welche der Kunde ausstellt, wenn er eine Spareinlage zurücknimmt. Ebenso sind beim Scheckverkehr solche von einer der beiden Parteien ausgestellten Quittungen auch beim Verkehr mit Nichtmitgliedern stempelfrei.

Außerhalb des Spar- und Scheckverkehrs genießen die Genossenschaften außer den allgemeinen Befreiungen nur dann eine Befreiung, wenn sie Rechtsgeschäfte m i t e i n e m M i t g l i e d e tätigen und wenn dieses Rechtsgeschäft in den Grenzen der in der Satzung genannten Tätigkeit liegt (136 Z. 14). So sind zum Beispiel die Quittungen stempelfrei, welche den Rückempfang von Geld auch über 100 zl bestätigen, welches ein Mitglied einer Bankgenossenschaft (Spar- und Darlehenskasse usw.) zur Verzinsung gegeben hat. Hat dagegen ein Nichtmitglied eine solche Quittung ausgestellt, so ist sie zu verstempeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als Quittung bei einer Spareinlage bereits stempelfrei ist. Ebenso sind z. B. frei bei Warengeschäften reine Geldquittungen, welche im Verkehr mit einem Mitgliede vorkommen. Stempelfrei ist auch die Quittung des Mitgliedes über den Empfang des Geschäftsanteils, einer Auszahlung eines Gewinnanteils, sowie die Quittung über die Einzahlung einer Zuzahlung zu Gunsten der Genossenschaft.

Als besondere Geschäfte werden die Schriftstücke behandelt, welche ein Bankunternehmen über die Annahme von Geld auf Verzinsung ausstellt, wie Eintragungen in Einlagebücher, Annahmebelege über eine Einlage auf laufender Rechnung, Kassenassignate usw. (118). Diese Schriftstücke unterliegen einem Stempel von 20 Groschen, wie die anderen Quittungen, obwohl sie im Abschnitte „Schuldurkunden" aufgeführt werden. Allgemein steuerfrei sind hierbei die Schriftstücke über die Annahme eines Betrages bis zu 100 zl einschließlich.

Nur für die Genossenschaften, welche Bankgeschäfte betreiben (Vorschußvereine, Spar- und Darlehenskassen), ohne Unterschied der Ausdehnung ihrer Tätigkeit, sind stempelfrei die Quittungen obiger Art, welche sie selbst ausstellen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages (119). Bedingung ist, daß die Genossenschaft einem Revisionsverbande angehört. Hier sind also nur die von den Genossenschaften dem Einleger ausgestellten Quittungen genannt, nicht auch die von dem Einleger ausgestellten. Die Stempelpflichtigkeit dieser letzteren Quittungen ist oben schon behandelt. Sie sind also stempelfrei im Spar- und Scheckverkehr für alle Einleger, bei Verkehr anderer Art nur für ein Mitglied der Genossenschaft.

Entrichtung: durch den Aussteller vor Uebergabe in gleicher Art wie bei Quittungen anderer Art.

Ein Auszug aus laufender Rechnung (Kontokorrentrechnung), der einen Debet- oder Kreditsaldo bestätigt, der durch ein Bankunternehmen ausgestellt wird, oder ein solcher, der durch einen Gewerbetreibenden oder einen Kaufmann einem anderen Gewerbetreibenden oder einem anderen Kaufmann ausgestellt wird, unterliegt einem Stempel von 20 Groschen. Ein Kontokorrentkonto ist nur ein solches Konto, auf dem für beide Parteien Forderungen entstehen können. Ein Sparkonto ist also kein Kontokorrentkonto, weil hier nur Forderungen des Einlegers

denkbar sind. Ebenso ist ein Konto über ein Darlehen kein Kontokorrentkonto, weil hier nur Forderungen des Darlehensgebers denkbar sind. Ein Kontokorrent liegt auch dann nicht vor, wenn bei einer Warengenossenschaft der Kunde nur Waren entnimmt und diese, wenn auch nach und nach, abzahlt. Denn auch hier kann er keine Gegenforderungen erwerben. Nur wenn er auch seinerseits liefert und dadurch zeitweise in Guthaben kommt, liegt ein Kontokorrentverkehr vor. Diese Begriffsbestimmung geht aus § 355 des deutschen Handelsgesetzbuches hervor. Der Begriff des Kontokorrents wird von den Kaufleuten oft falsch angewandt. Nur ein Auszug aus einer wirklichen Kontokorrentrechnung ist also stempelpflichtig. Hierbei genießen die Genossenschaften keine Erleichterung. Zu merken ist aber, daß nur ein Auszug, der von einer Bank ausgestellt wird, hierbei stets stempelpflichtig ist. Dagegen muß bei Auszügen in anderen Unternehmen auf beiden Seiten ein Gewerbetreibender oder Kaufmann Kontoinhaber sein. Auszüge, die also eine Warengenossenschaft bei Kontokorrentverkehr einem Landwirte erteilt, sind nicht stempelpflichtig, da nur die Genossenschaft Kaufmann ist, nicht aber der Landwirt.

Die Art der Entrichtung des Stempels:

Zur Entrichtung des Stempels verpflichtet und haftbar ist die Person, welche die Quittung ausstellt, bei im Auslande ausgestellten der Empfänger. Damit ist nicht gesagt, daß der Schuldner sich die Abwälzung des Stempels nicht zu gefallen lassen braucht. Die Verstempelung hat zu erfolgen bei der Ausstellung der Quittung, bei einer ausländischen im Verlaufe von drei Wochen nach Empfang aus dem Auslande. Zur Verstempelung sind Stempelmarken zu verwenden, welche von der ausstellenden Person mit den Anfangs- oder Endworten des Textes der Quittung oder mit der Firma und dem Datum der Entwertung zu überschreiben sind.

II. Rechnungen und Quittungen im Warenverkehr.

Die grundsätzliche Stempelgebühr beträgt hier immer 0,2 Prozent des Warenpreises. Denn es werden nur solche Schriftstücke über Verträge ausgestellt werden, bei denen die Genossenschaft oder Gesellschaft entweder Verkäufer oder Käufer ist. In diesem Falle liegen Geschäfte vor, welche ein Unternehmen im Bereiche seines Geschäftsbetriebes schließt, welches der Gewerbesteuer unterliegt oder von ihr gesetzlich befreit ist. Andere Verträge, bei denen der Stempel 1 Prozent beträgt, werden bei der Genossenschaft nicht vorkommen (72 a, b).

Als stempelpflichtig werden hier genannt die Schriftstücke, welche die ganze oder teilweise Erfüllung eines Kaufvertrages über eine bewegliche Sache durch den Verkäufer bestätigen, wenn in ihnen die Forderung für die verkaufte Sache genannt wird. Zu solchen Schriftstücken zählen: Die Rechnung, die Bestätigung des Empfangs der Ware, wenn sie zugleich den Betrag für die Ware nennt, die Bestätigung des Empfangs des Kaufpreises, wenn sie zugleich den Vermerk enthält, daß der Kaufpreis für gelieferte Waren entrichtet worden ist, die Quittung, mit der der Verkäufer den Empfang des Kaufpreises bestätigt, welcher im voraus entrichtet wird (bei Abschluß des Vertrages oder vor Beginn seiner Erfüllung).

Die Rechnung wird, da sie eine Warenrechnung ist, sinngemäß stets die Angabe der Ware und des Geldbetrages enthalten. Dagegen lassen sich Fälle denken, in denen über den Empfang einer Ware quittiert wird, ohne daß auch der Preis für die Ware genannt wird. Solche Quittungen unterliegen dann demselben Stempel wie diejenigen über den Empfang von Geld. Denn im Art. 136 werden Quittungen über den Empfang von Geld, Wertpapieren und anderen Gegenständen gleichgestellt. Solche Quittungen sind also nach den unter I genannten Vorschriften zu verstempeln oder stempelfrei.

Das Gleiche gilt dann, wenn der Empfang des Kaufpreises bestätigt wird, ohne daß davon die Rede ist, daß der Betrag für eine gelieferte Ware erhalten worden ist. Denn dann liegt eine reine Geldquittung vor.

Die Form des Schriftstücks und die Anbringung des Namens oder der Firma auf ihm soll nach Art. 72 keine Bedeutung haben. Jedenfalls aber ist die richtige Unterschrift erforderlich. Denn ohne eine Unterschrift liegt kein Schriftstück im Sinne des Gesetzes vor. Es hat auch keine Bedeutung, daß das Schriftstück als Abschrift bezeichnet wird. Nur dann, wenn wirklich eine Urschrift und eine Abschrift oder zwei Originale ausgestellt werden, ist nur die Urschrift stempelpflichtig. Auch eine im Auslande ausgestellte Urkunde ist stempelpflichtig, wenn sie nach Polen eingeführt wird. Es wird auch ein Stempel erhoben, der weniger als 10 Groschen beträgt. Bei einem Stempel über 10 Groschen wird ein Endbetrag in Groschen immer auf einen durch 10 teilbaren höheren Betrag abgerundet.

Die Befreiungen sind auch hier wieder teils allgemeiner Art, teils nur für Genossenschaften bestimmt. Die Befreiungen allgemeiner Art sind folgende:

1. Befreit sind Rechnungen und Quittungen, welche über Werte bis zu 20 zl einschließlich ausgestellt werden;
2. über die Erfüllung eines Kaufvertrages über eine bewegliche Sache, von dem bereits der Stempel entrichtet worden ist;
3. über die Erfüllung eines Kaufvertrages über Monopolgegenstände, bei dem die Monopolverwaltung Partei ist;
4. über die Erfüllung eines Kaufvertrages über Wertpapiere, ausländische Zahlungsmittel oder von Gold und Silber in Barren;
5. über die Erfüllung des Kaufvertrages von Baumaterialien auf Grund des Gesetzes über den Ausbau der Städte;
6. über eine Forderung der Bank Polski;
7. frei sind auch die Rechnungen der Apotheker auf den Rezepten oder den Abschriften derselben.

Die Befreiungen für Genossenschaften sind folgende:

Es muß eine Forderung einer Genossenschaft vorliegen, welche folgenden Anforderungen entspricht: Entweder muß es eine Genossenschaft sein, welche nach ihrer Satzung die Verträge, die in den Bereich ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit fallen, nur mit ihren Mitgliedern abschließen darf, oder eine solche, welche zwar auch diese Verträge mit Nichtmitgliedern abschließen darf, dann aber die Zuzahlungen und Rückerstattungen, die auf die Nichtmitglieder entfallen, solchen Fonds überweist, die nicht unter die Mitglieder verteilt werden dürfen. Solche Fonds sind der gesetzliche Reservefonds und solche Fonds, bei denen die Satzung die Verteilung unter die Mitglieder ausdrücklich verbietet. Bei diesen Genossenschaften sind dann folgende Quittungen und Rechnungen stempelfrei: über Waren, die an ein Mitglied verkauft worden sind, und über Waren, welche durch die Genossenschaft von irgend jemandem angekauft worden sind oder in Kommission genommen worden sind, wenn der Ankauf oder der Verkauf (an ein Mitglied) in dem Bereiche der Tätigkeit liegt, die die Satzung der Genossenschaft als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet.

Nicht befreit sind also die Verkäufe an ein Nichtmitglied. Für diese können praktisch nur allgemeine Befreiungen in Frage kommen.

Die Befreiung soll auch nicht gelten bei Rechnungen zwischen dem Verband von Genossenschaften und seinen Verbandsgenossenschaften. Diese Vorschrift wird jedenfalls bei uns nicht in Frage kommen. Jedoch ist eine Rechnung, welche auf Grund der Revisionstätigkeit eines Revisionsverbandes einer Verbandsgenossenschaft ausgestellt worden ist, stempelfrei.

Die obigen Befreiungen für Genossenschaften werden nicht dadurch aufgehoben, daß a) die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern Verträge abschließt, ohne welche sich die satzungsmäßigen Tätigkeiten der Genossenschaft nicht ausüben ließen, b) die Genossenschaft derartige Geschäfte mit Nichtmitgliedern macht, bei denen sie als Bevollmächtigter einer anderen Person auftritt. Hier ist also z. B. an den Verkauf der Butter der Molkereien, des Getreides der Mitglieder einer Warengenossenschaft an Nichtmitglieder, die Anlegung des überflüssigen Geldes einer Spar- und Dar-

lebenskasse bei der Bankzentrale, welche nicht Mitglied der Genossenschaft ist, gedacht.

Die Befreiung hört mit dem Tage auf, an dem die Genossenschaft eine Satzungsänderung eintragen läßt, infolge deren die Genossenschaft die obigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder tatsächlich Geschäfte über den obigen Rahmen betreibt.

Zur Entrichtung des Stempels ist der Aussteller vor Aushändigung des Schriftstückes verpflichtet. Ein im Auslande verfaßtes Schriftstück muß binnen drei Wochen vom Empfang in Polen an vom Empfänger verstempelt werden. Die Entwertung der Stempelmarken nimmt der Verpflichtete vor, indem er die Marken entweder mit den Anfangs- oder Endworten des Textes überschreibt oder sie mit dem Namen oder der Firma und dem Datum versieht.

Eine Rechnung, welche eine Genossenschaft irgend welcher Art ihrer Handelszentrale ausstellt, kann vor dem Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung der Rechnung an die Zentrale verstempelt werden. Dann sind sowohl die Handelszentrale wie die Genossenschaft für die Verstempelung haftbar.

Verband deutscher und landwirtschaftlicher Genossenschaften.

(Fortsetzung folgt.)

29 Landwirtschaft. 29

Ueber Biohumus in extensiver Wirtschaft.

Über den Wert verschiedener Wirtschaftsmethoden läßt sich nicht disputieren. Jede Methode hat ihren Wert nur unter einem entsprechenden Leiter am geeigneten Platze.

Wenn aber Landwirte mit großem Dünger- und Futterverbrauch von dieser intensiven Wirtschaftsart und sich selbst sehr eingenommen sind und auf die Wirtschaften, welche sich einrichten ohne die Futtermittel- und Dünge-Industrie in Nahrung zu setzen, als Rückständige herabsetzen, so lohnt sich vielleicht eine nähere Betrachtung, ob nicht auch diese Wirtschaftsart als fortschrittliche zu gelten hat.

Zugegeben, daß eine gutgeleitete intensive Wirtschaftsart den von der Wissenschaft gebahnten Wegen unverzüglich folgt, so liegt es doch im Wesen der Forschung, daß vor ihr unbegrenzte, unverschlossene Gebiete liegen, und wer sich auf diese Gebiete wagt, hat wohl den Anspruch, nicht als rückständig zu gelten, auch wenn er irren sollte.

Nun hat gerade die landwirtschaftliche Biologie noch so wenig praktische Resultate gezeitigt, daß man wohl behaupten kann, daß sie noch in den Kinderschuhen steckt. Doch ihr und den Entdeckungen auf dem Gebiete der Strahlungen gehört die Zukunft. Die Tatsache, daß ein Eichenbaum 500 Jahre und länger aus einem engumgrenzten Stückchen Boden seine Aufbau- und Nahrungsstoffe gezogen hat und daß dieselbe Stelle wieder die günstigste Pflanzstätte für einen Eichenbaum ist, beweist, daß gewaltige Stoff- resp. Energiemengen im Boden in Verbindung mit der Atmosphäre vorhanden sind und sich selbstständig ergänzen.

Sie entkräftigt das in früheren Jahren geltende Dogma von der Statik der Dungstoffe: „Was du mit der Ernte dem Boden entzogen, das mußt du ihm mit der Düngung mindestens wiedergeben".

Es ist nunmehr die Frage aktuell geworden, wie erspare ich den Aufwand an künstlichem Dünger und mache mir die geheimen Naturprozesse, die dauernd im Ackerboden vor sich gehen, zur Produktion von Nutzpflanzen dienstbar. Die Wissenschaft muß sich also der alten Brache-Erfahrung anpassen: Die Düngemittel sind nicht zur direkten Ernährung der Pflanzen da, sondern um den Bakterien Lebensbedingungen zu schaffen, welche den Pflanzenaufbau begünstigen. Wie das Tier Kohlehydrate in Fett umformt und nicht mit Fett gefüttert zu werden braucht, so braucht die Pflanze nicht direkt mit Chemikalien gefüttert zu werden, sondern formt sich ihre Kohlenstoff-Verbindungen aus der durch Bakterientätigkeit erzeugten „Gare" des Bodens.

Diese Gare dem Boden einzuimpfen, ist Zweck der Düngung oder Brache, und kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

Der Landwirt denkt an den würzigen Duft der frischen Scholle, selbst an den nicht unangenehmen hefeartigen Geruch, den guter Stalldung verbreitet, daneben an die ätzenden Gerüche der künstlichen Düngemittel — der Brenner an Hefe und Schwefelsäure — um die Vorzüge natürlichen Düngers gegenüber sogenannten künstlichen Düngemitteln, sich klar zu machen. Man denke an den unter grünem Seradella-Teppich arbeitenden und den durch Kali verkrusteten, durch schwefelsaures Ammoniak versauerten Boden.

Als Bodenbakterie würde ich mir solche „Behandlung mit der Peitsche" verbitten; sie läßt es sich auch in der Natur nur auf den schweren sogenannten trägen Böden gefallen bei entsprechender Bearbeitung. Auf leichten Böden, in denen Luft- und Sonnenwirkung stärker sind, wird sie häufig verprellt. In solchen Böden verlangt die Bakterie eine schonende, schützende Behandlung gegenüber Sonne, Wind und Wasser, — ihren Mitfaktoren, — durch Beschattung und Kommunikation zu tieferen Schichten und ist dankbar für Seradella und die Pfahlwurzel der Lupine, an der sie nistet.

Die Aufgabe des Landwirts soll also darin bestehen, träge Böden tätig zu machen, tätige Böden zu regulieren.

Die Biohumus-Gesellschaft im Kreise Dramburg beruhte nicht auf dem Betruge, nassen Torf unter den Landwirten als Universal-Düngemittel zu vertreiben, sondern auf diesen Gedankengängen, und sie scheiterte an der zeitigen wissenschaftlichen Rückständigkeit, denn das Universalmittel für alle guten Bodenbakterien ist noch nicht entdeckt.

Nach Erfassung dieser elementaren Grundsätze erscheinen andere landwirtschaftliche Fragen wie Dünnsaat, Hacken, Pflügen, Fräsen oder Meißeln des Bodens nur als technische, nebensächliche Mittel, die man als Unterstützung zwar nicht vernachlässigen darf, die aber allein das Heil nicht bringen.

Der Zweck bleibt Biohumus, lebendigen Boden aus sterilem toten Boden zu schaffen. Die Mittel dazu sind der Naturbeobachtung und dem Kopfe des Landwirts überlassen.

Ganz leise, ganz vorsichtig, um nicht von der Dünger-Industrie gesteinigt zu werden, geben schon die Koryphäen der Landwirtschaftlichen Wissenschaft zu, daß man mit weniger Kali und Phosphorsäure auskommen könne. Es wäre ein verdienstvolles Werk, wenn sie mit Hilfe von Naturkräften, die Stickstoff-Fabrikation auf dem Felde und Hofe eines jeden Landwirtes lehrten oder neue Methoden zur Garmachung des Bodens suchten.

In der eigenen Wirtschaft habe ich einen bescheidenen Versuch durch ausgedehnten Seradella- und Lupinen-Bau und -Fütterung in Verbindung mit großen Schafställen gemacht, ohne gekaufte Dünge- und Futtermittel auszukommen, bisher nicht zu meinem und meines Bodens Schaden.

Doch eines schickt sich nicht für alle, und die Natur muß stets das meiste selbst schaffen, indem sie Sonne und Regen nicht unter das Minimum gelangen und ihre geheime elektrische oder magnetische Tätigkeit walten läßt, Ursachen, von denen menschliche Wissenschaft bisher kaum einen blassen Schimmer hat.

Mielno, den 21. November 1926.

Ed. von Wendorff-Mühlburg.

30 Marktberichte. 30

Geschäftliche Mitteilungen der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, Posen

Getreide. Die schwache Marktlage der Vorwoche hat auch für die Berichtswoche angehalten. Abgesehen von der Abschwächung der Weltmarktpreise haben die Nachrichten über die Einfuhr von ausländischem Getreide mit Hilfe der Regierung in Polen besonders flau gewirkt. Der stockende Mehlabsatz hindert die Mühlen am flotten Einkauf, wobei die verhältnismäßig schwachen Betriebsmittel ebenfalls eine Rolle spielen. Die nächsten Tage werden keine wesentliche Besserung der Situation herbeiführen. Die Ernteaussichten in den Exportländern der südlichen Erdhälfte lauten bisher günstig.

In Braugerste fehlt jegliche Nachfrage, so daß das Geschäft absolut ruhig liegt. Umsätze finden nur zu gedrückten Preisen statt.

Auch in Hafer fehlt die Kauflust. Die hiesigen Preise gestatteten, ausländischen Hafer hereinzubringen.

Hülsenfrüchte. Nachdem Erbsen einen Preisrückgang von 25 bis 30 Prozent hinter sich haben, ist die rückläufige Bewegung zum Stillstand gekommen. Eine Kauflust ist aber immer noch nicht recht eingetreten. Die Umsätze sind dementsprechend auf „ein Mindestmaß gesunken. Eine Besserung dürfte vor Januar kaum zu erwarten sein.

Peluschken sind reichlich angeboten, aber schwer abzusetzen. Lupinen und Wicken haben eine ausgesprochen schwache Marktlage. Es wurden bezahlt für: Viktoria-Erbsen 90—100 Zloty, Folger-Erbsen 60—70 Zloty, Felderbsen 50—60 Zloty, Peluschken 33 bis 36 Zloty, Wicken 34—38 Zloty.

Sämereien. Allmählich kommen Angebote in den verschiedenen Kleearten an den Markt. Sehr große Nachfrage besteht von seiten des Großhandels. Die Qualitäten versprechen gute Absatzmöglichkeit. Nachfolgende Preise wurden gefordert und bezahlt: Rotklee 300—450 Zloty, Weißklee 280—360 Zloty, Schwedenklee 320—470 Zloty.

Fabrikkartoffeln wurden gehandelt mit 7—8 Zloty per 100 Kilogramm, je nach Stärkegehalt und Lage der Station. Der Markt ist ruhiger und ist die Absatzmöglichkeit gering.

Wolle ist im Vergleich zur Vorwoche rückgängig und werden 190—270 Zloty gezahlt.

Futtermittel. Das feuchte Wetter der letzten Tage hat nennenswerte Getreideablieferungen der Landwirtschaft an den Verkehr verhindert, daraufhin gestalteten sich die Preise für die **Getreidekleie** wieder fester bzw. zeigte sich lebhafteres Kaufinteresse.

Kraftfuttermittel erfreuen sich ununterbrochen reger Nachfrage. Bedauerlicherweise lassen sich seit einiger Zeit Wünsche für besondere Spezialmarken wegen mangelnder Zufuhr nicht erfüllen, wobei wir in erster Linie an die von uns eingeführten nicht extrahierten, also etwa 35—40proz. Protein neben 12—15proz. fetthaltigen rumänischen Sonnenblumenkuchen denken. **Reisfuttermehl**, das wir an Stelle der infolge des Exports viel zu teuer gewordenen hellmehligen Roggenkleien importierten, hat in den letzten Tagen etwa 80—100 Reichspfennig für 50 Kilogr. im Preise angezogen und ist außerdem nur noch für Januar zu haben, so daß der weitere Import zunächst illusorisch geworden ist. Von **Baumwollsaatmehl** 52—53proz. und **Fischmehl** haben wir im Dezember noch laufend Ware zu erwarten.

Kohlen. Trotz Beilegung des englischen Kohlenstreiks hat sich in den Ablieferungen von Oberschlesien nach dem Inlande nicht nur nichts gebessert, sondern im Gegenteil soll ab 1. 12. weitere Verschärfung eintreten, die gerade unsere Abnehmer von Hausbrandkohlen schwer treffen muß, da dieser erst in zweiter Linie berücksichtigt werden darf. Vom genannten Zeitpunkt darf die Eisenbahn den Konzernen auch nur Waggons für solche Sendungen stellen, die der Kohlenkommissar ausdrücklich für die Belieferung freigegeben hat. Anmahnungen an die Konzerne oder direkte Fühlungnahme mit den Gruben ist also jetzt zwecklos.

Düngemittel. Mit Ablauf des November ist die Möglichkeit genommen, **Kalkstickstoff** zu seinem bisherigen normalen Preise von zł 1,60 per kg% kaufen zu können. Vom 1. 12. ab müssen Aufschläge bezahlt werden, und zwar zunächst für den Monat Dezember, wie schon in unserem Rundschreiben bekannt gegeben, 5 gr per kg%, d. h. bei 20proz. Ware 50 gr bei 50 Kilogramm. Für spätere Termine erhöhen sich die Preisaufschläge. Schwefelsaures **Ammoniak** haben wir noch in beschränktem Umfange für Dezemberlieferung zu günstigen Preisen frei. Für Januar geben die inländischen Kokereien die Preise noch nicht bekannt. In Deutschland ist jedenfalls für diese Düngerart eine Preiserhöhung bereits für Dezember erfolgt. Aufträge auf **Norgesalpeter** gehen nach Herausgabe unseres Rundschreibens, wie erwartet, reichlich ein. Im eigenen Interesse unserer Abnehmer empfehlen wir, uns die Liefertermine nicht für Februar/März vorzuschreiben, weil bei der jetzigen Witterung anzunehmen ist, daß der Frost Januar—Februar eintreten wird und in diesen Monaten dann die Verschiffungsmöglichkeit von Norwegen nach Stettin unmöglich werden kann, sondern sich schon mit der Abnahme im Januar einverstanden zu erklären, damit wir die Verladung im Dezember von Norwegen veranlassen können. Für **Superphosphat** sind dieselben Preise geblieben, wie sie im Herbst Gültigkeit hatten, also 90 gr per kg% waggonfrei Tczew und 97 gr per kg% waggonfrei Luboń. Die Bezahlung hat entweder in bar oder gegen Wechsel auf ca. 9 Monate bei der Bestellung zu erfolgen. Bei Abnahme von Superphosphat bis 15. 12. wird eine Bonifikation von 4 Prozent gewährt, bei Abnahme bis 15. 1. eine solche von 8 Prozent.

Deutsches Kali ist in den bekannten Gehaltslagen von 20, 30 und 40 Prozent zu den bisherigen Preisen in jeder Menge zu beziehen. Aufträge bitten wir möglichst bald zur prompten Lieferung zu erteilen, da es nicht unbedingt sicher ist, daß diejenigen Mengen, die nach dem 31. 12. die Grenze passieren, noch Zollfreiheit genießen.

Inländisches, also **Kałuszer Kalisalz** hat seine Preisfestsetzung erhalten, und zwar 36 gr per kg% Kali, kann aber nicht in unbeschränkten Mengen geliefert werden, sondern für hiesige Bedarfsmengen in ganz beschränktem Maße, sodaß wohl oder übel auf deutsches Kali wird zurückgegriffen werden müssen.

Thomasmehl, das nach Vorstehendem billiger ist als Superphosphat, können wir noch zu den in unserem Rundschreiben genannten Preisen und Bedingungen zur Lieferung in den Monaten Dezember und Januar abgeben.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 1. Dezember 1926.

(Die Großhandelspreise verstehen sich für 100 Kilo bei sofortiger Waggon-Lieferung loko Verladestation in Zloty.)

Weizen	46.00—49.00	Peluschken . . .	33.00—35.00
Roggen	36.75—37.75	Seradella	20.00—22.00
Weizenmehl (65%)	69.50—72.5	Senf.	68.00—88.00
Roggenmehl (70%)	53.50	Weizenkleie . . .	27.00
Roggenmehl (65%)	55.00	Roggenkleie . . .	26.00—28.00
Hafer,	30.50—32.50	Fabrikkartoffeln 16%	6.60
Gerste	28.00—31.00	Roggenstroh, lose . .	1.75—2.00
Braugerste prima .	32.00—37.00	Roggenstroh, gepreßt .	2.70—2.95
Viktoriaerbsen . .	78.00—88.00	Heu, lose	8.00—9.00
Felderbsen . . .	51.00—56.00	Heu, gepreßt . .	10.00—11.00
Sommerwicken . .	38.00—40.00	Tendenz: ruhig.	

Bemerkung: Viktoriaerbsen in feinsten Sorten über Notiz. Die Preise für Fabrikkartoffeln richten sich nach der Güte.

Wochenmarktbericht vom 1. Dezember 1926.

Butter 3,30, **Eier** die Mandel 3,70, **Milch** 0,37, **Sahne** 3,40, **Quark** 0,70, **Birnen** 0,25—0,50, **Apfel** 0,20—0,50, **Spinat** 0,20, **Grünkohl** 0,15, **Walnüsse** 1,20, **Weiße Bohnen** 0,50, **Mohn** 1,20, **Kopf Blumenkohl** 0,50—1,00, **Rote Rüben** 0,10, **Mohrrüben** 0,10, **Kohlrabi** 0,20, **Rotkohl** 0,20, **Weißkohl** 0,15, **Kartoffeln** 0,05, **Zwiebeln** 0,30, **Frischer Speck** 1,85, **Geräucherter Speck** 2,20, **Schweinefleisch** 1,75, **Hammelfleisch** 1,25—1,40, **Rindfleisch** 1,00—1,60, **Kalbfleisch** 1,60 bis 1,80, **Hasen** 8,50, **Gans** 12.00—15,00, **Ente** 5,00—8.00, **Huhn** 2,00 bis 4,50, **Paar Tauben** 1,60—1,80, **Karpfen** 2,50, **Zander** 2,40, **Hechte** 1,40, **Bleie** 0,80, **Weißfische** 0,80, zł.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 26. November 1926.

Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 16 Rinder, 337 Schweine, 107 Kälber, 66 Schafe, zusammen 526 Stück Tiere.

Marktverlauf: Wegen geringen Auftriebs wurden keine Notierungen gemacht.

Dienstag, den 30. November 1926.

Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 372 Rinder, 1585 Schweine, 354 Kälber, 335 Schafe, zusammen 2646 Stück Tiere.

Man zahlte für 100 Kilo Lebendgewicht:

Rinder: Bullen: vollfleischige jüngere 120, mäßig genährte junge und gut genährte ältere 100. Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 138—140, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 116—120, mäßig genährte Kühe und Färsen 96—100, schlecht genährte Kühe und Färsen 70—80.

Kälber: beste, gemästete Kälber 160, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 140—144, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 130—132, minderwertige Säuger 120.

Schafe: Stallschafe Mastlämmer und jüngere Masthammel 124, ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 100, mäßig genährte Hammel und Schafe 86—90.

Schweine: vollfleischige von 120—150 Kilogr. Lebendgewicht 228—230, vollfleischige von 100—120 Kilogr. Lebendgewicht 221 bis 222, vollfleischige von 80—100 Kilogr. Lebendgewicht 208—212, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogr. 196—202, Sauen und späte Kastrate 180—210.

Marktverlauf: lebhaft, für Kälber ruhig.

Berliner Butternotierung

vom 27. November 1926.

Die heutige amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Großhandel und Erzeuger, Fracht und Gebinde zu Lasten der Käufer, war je Pfund 1. Sorte 1,70, 2. Sorte 1,50, abfallende 1,26.

31 Maschinenwesen. 31

Zollermäßigungen für Maschinen.

Die Landwirtschaftskammer bringt zur Kenntnis, daß mit dem 9. November 1926 eine Verordnung betreffend Zollermäßigungen in Kraft getreten ist, die die bisherige Verordnung vom 23. Juli 1926 auf ausländische Maschinen und Apparate, die im Lande nicht hergestellt werden, und die zur Herabsetzung der Produktionskosten und Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion beitragen sollen, ausdehnt. Die Zollermäßigung auf die angeführten Maschinen und Apparate beträgt 20 Prozent des normalen Zollsatzes oder 80 Prozent Zollnachlaß. Die angeführte Verordnung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1. Bei der Einfuhr von Maschinen und Apparaten, die im Inlande nicht hergestellt werden können, soweit sie als Bestandteile von neu installierten kompletten Einrichtungen für Industrie- und

landwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen oder zur Herabsetzung der Herstellungskosten beziehungsweise Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion beitragen, kann eine Zollermäßigung in Höhe von 20 Prozent des normalen Zollsatzes angewandt werden.

Der Finanzminister entscheidet im Einverständnis mit dem Minister für Handel und Gewerbe, welche Maschinen und Apparate den Bedingungen dieses Paragraphen entsprechen. (Dz. U. 1926 Nr. 112, Pos. 650). Um die erwähnte Ermäßigung zu erlangen, muß ein Antrag in zwei gleichlautenden Exemplaren durch das Ministerium für Handel und Gewerbe an das Finanzministerium eingereicht werden, am besten durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer, die den Antrag nach Feststellung, ob er den Bedingungen der angeführten Verordnung entspricht, denselben beim Ministerium befürwortet. Die Anträge auf Zollermäßigung müssen noch nachfolgende Angaben enthalten:

1. eine genaue Spezifizierung mit Angabe der Namen in polnischer und in fremder Sprache; Art, Anzahl und Gewicht der eingeführten Gegenstände;
2. Zollamt, in dem die Zollabfertigung stattfinden wird;
3. dem Antrag sind weiter beizufügen ausländische Rechnungen oder Angebote mit genauer Bezeichnung der Ware sowie Zeichnungen oder Photographien von Maschinen.

Die Stempelgebühr beträgt 2 Zloty für das erste Exemplar des Antrages, je 40 Groschen für die Beilagen und für das zweite Exemplar des Antrages. Die Manipulationsgebühr für die Tätigkeit beträgt 4 Zloty. Auch in diesem Fall muß eine Stempelmarke von 40 Groschen für die Bescheinigung der Kammer, die dem Antrag beigefügt wird, beigelegt werden.

35 | Pferde. | 35

Registrierung von Zuchtstuten.

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 9. Oktober 1926 betreffend Registrierung von Zuchtstuten.

Im Sinne der Artikel 3 und 8 der Verordnung vom 23. Januar 1925 betreffend staatliche Oberaufsicht über Hengste und Registrierung von Zuchtstuten (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 113) wird nachfolgendes verordnet:

§ 1. Zur Registrierung von Zuchtstuten sind folgende Organisationen berechtigt:

a) Gesellschaft zur Förderung der Pferdezucht in Polen und der Züchterverein des veredelten Halbblutpferdes (Towarzystwo Zachęty do Hodowli Koni w Polsce i Związek Hodowców Konia Szlachetnego Półkrwi);

b) Landwirtschaftskammern: pommerellische — auf dem Gebiete der Wojewodschaft Pommerellen, schlesische — auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien, großpolnische — auf dem Gebiete der Posener Wojewodschaft.

§ 2. Die Gesellschaft zur Förderung der Pferdezucht in Polen und der Züchterverein des veredelten Halbblutpferdes führen die Registrierung der Stuten bei jenen Tieren durch, die das Eigentum der Mitglieder dieser Organisationen bilden.

Die Landwirtschaftskammern führen die Registrierung unter Einhaltung ihrer territorialen Zugehörigkeit, wie im § 1 angeführt wurde, durch.

§ 3. Die Landwirtschaftskammern sowie die im § 1 angeführten landwirtschaftlichen Organisationen führen die Registrierung auf allgemeinen Tierschauen, die in den einzelnen Kreisen stattfinden und durch die erwähnten Institutionen der Reihe nach festgesetzt werden, im Einverständnis mit den Administrationsbehörden I. Instanz durch. Den Termin und den Ort für die Stutenschauen gibt die Verwaltungsbehörde I. Instanz öffentlich bekannt.

§ 4. Als Nachweis der Registrierung der Stuten stellen die angeführten Organisationen ein Zeugnis über die Registrierung der Zuchtstuten aus.

Dieses Registrierungszeugnis hat für vier Jahre Gültigkeit, und zwar vom 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem die Registrierung erfolgte.

§ 5. Jene Organisationen, die eine Registrierung von Zuchtstuten durchgeführt haben, fertigen zahlenmäßige Ausweise über die im Kreise registrierten Zuchtstuten an und legen sie jedes Jahr dem Ministerium für Landwirtschaft und Staatsdomänen vor.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen.
(—) K. Niezabytowski.

Auszug

aus der Verordnung vom 23. Januar 1925 betreffend staatliche Oberaufsicht über Hengste und Registrierung von Zuchtstuten (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 113).

Art. 3. Als Zuchtstuten werden im Sinne obiger Verordnung jene Stuten, die in den Stutbüchern eingetragen sind, angesehen. Die Registrierung wird durch die Zuchtorganisationen durchgeführt, die durch das Ministerium für Landwirtschaft und Staatsdomänen hierzu ermächtigt sind, sei es auf Grund der bei der Vorführung der Stuten vorgelegten Nachweise über Abstammung, sei es auf Grund gewisser Vorzüge, die bei der vorgeführten Stute durch die Kommission festgestellt wurden. Den begutachtenden Organen steht es jedoch frei, die vorgeführten Stuten trotz Nachweis der Abstammung nicht zu registrieren, wenn sie bei denselben Fehler, die ihre züchterische Eignung in Frage stellen, feststellen. Die Zuchtstuten unterliegen der staatlichen Oberaufsicht und können nur durch Hengste von staatlichen Pferdezuchtanstalten oder durch anerkannte Hengste gedeckt werden. Im Falle der Deckung der Zuchtstuten durch einen Hengst, der nicht staatlich anerkannt wurde, wird die Stute aus dem Zuchtbuch gestrichen und verliert das Recht auf die im Artikel 5 vorgesehenen Erleichterungen.

Wenn eine Zuchtstute innerhalb drei nachfolgenden Jahren kein Fohlen hat, wird sie gleichfalls aus dem Stutbuch gestrichen und verliert das Recht auf Erleichterungen, wie sie sich aus dem Artikel 5 ergeben.

Art. 5. Hengste, die ein Anerkennungszeugnis besitzen, und registrierte Zuchtstuten, sind frei von der zwangsweisen Einziehung zu Heeresdiensten sowie von allen Vorspannleistungen in natura und genießen das Privileg, daß diese Leistungen in bar bezahlt werden können. Pferde, die den staatlichen Pferdezuchtanstalten angehören, sowie Zuchtstuten, deren Eigentümer kein anderes Pferdematerial besitzen, sind von diesen Leistungen vollkommen frei. Pferde, auf die sich dieser Artikel erstreckt, können durch die Kommunalbehörden außer der allgemeinen Versteuerung des gesamten Pferdematerials nicht als ein Gegenstand einer besonderen Versteuerung angesehen werden.

38 | Sämereien und Pflanzenzucht. | 38

Beanstandungen von anerkanntem Saatgetreide.

Alljährlich werden je nach dem Ausfall der Erntequalität mehr oder weniger zahlreich Saatgutsendungen von den Empfängern bemängelt und beanstandet. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen unbegründeten und begründeten Beanstandungen.

Es gibt nämlich Käufer, die grundsätzlich beanstanden, um auf den Preis zu drücken. So erlebte ich vor langen Jahren den Fall, daß mir ein Waggon Saatkartoffeln beanstandet wurde, recht weit vom Schuß, in Thüringen, von einer großen Genossenschaft. Da ich aber von der Reellität meiner Lieferung fest überzeugt war, beauftragte ich telegraphisch die zuständige Landwirtschaftskammer mit der Begutachtung. Als der Kammervertreter auf der betr. Station ankam, stellte es sich heraus, daß der Waggon noch plombiert, also gar nicht geöffnet war. Es handelte sich also um ein betrügerisches Manöver, einen Einschüchterungsversuch.

Aehnlich lag ein Fall bei einer Saathaferlieferung. Der Empfänger bezog dieselbe Hafersorte von mir in zwei aufeinander folgenden Jahren. Im ersten Jahr war ein selten gutes Korn ausgebildet worden, während im nächsten, sehr dürren Jahr das Korn sichtlich kleiner geblieben war. Der Empfänger, ein als schwierig bekannter Herr, wußte nichts weiter vorzubringen, als daß ihm das Korn zu gering wäre. Da Prozessieren nicht nach meinem Geschmack, so nahm ich die „Ansichtssendung" zurück und bat den Querulanten, mich in Zukunft mit seiner werten Kundschaft zu verschonen.

Die Ausbildung des Weizenkorns war in diesem Jahr je nach Gegend und Sorte zumeist recht mangelhaft, so daß man trotz sorgfältiger Sortierung und vielen Abfalls kein bestechendes Saatgut erzielen konnte. Trotzdem hat das Saatkorn seinen Zuchtwert behalten, wenn auch dem Keimling freilich in dem Schmachtkorn ein geringeres Quantum von Nährstoffen mitgegeben und der Keimling früher und stärker auf die Wurzelernährung angewiesen ist. Wäre es anders, so würden die Erfolge der Pflanzenzucht ja jedesmal durch Jahre, die für die Kornausbildung minder günstig sind, vernichtet.

Die Saatenkäufer dürfen also in solchen Jahren nicht überängstlich sein und Unmögliches verlangen. Für die Lieferanten aber empfiehlt es sich, in Fällen geringerer Kornausbildung dem Besteller sogleich ein typisches Muster der Saat einzusenden und ihn um die Erklärung zu bitten, daß er mit der Lieferung dieses Saatguts einverstanden ist. Ist er das nicht, so verzichtet man lieber auf das Ge-

schäft und vermeidet unangenehme Auseinandersetzungen. Der Käufer hat ja in solch ungünstigen Jahren eigentlich einen Vorteil, indem er pro Kilogramm eine erheblich größere Körnerzahl erhält, das Saatgutquantum pro Hektar also nicht unerheblich herabsetzen und verbilligen kann.

Begründet aber sind die Beanstandungen, wenn als Saat nicht sortenreines, mangelhaft sortiertes Saatgut, womöglich vermischt mit vielen Bruchkörnern und Unkrautsämereien, sowie Körnern einer anderen Getreideart oder gar mehrerer geliefert wird.

Wenn auf 1000 Haferkörner z. B. ein Gerstenkorn beigemischt ist, so erscheint das manchem ein sehr geringer, nicht zu bemängelnder Prozentsatz. Stellt man aber das Gewicht von 1000 Haferkörnern fest und mischt dann einem Kilogramm reinen Hafers so viel Gerstenkörner zu, als 1 pro Mille entspricht, so wird man sich sofort überzeugen, daß dieses Mischungsverhältnis dem Auge schon sehr unangenehm auffällt.

Sieht man nun gar eine solche Hafersaat dicht vor dem Hervortreten der Rispen aus der Blattscheide, so sind die früher schossenden Gerstenähren mit ihren spiegelnden Grannen auffallend sichtbar, und ein zorniges „Schweinerei!" dürfte in den meisten Fällen dem Munde des Käufers entschlüpfen. Wenige Tage später deckt der länger werdende Hafer diesen Fehler mit dem Mantel der Liebe zu und erschwert auch der Anerkennungs-Kommission besonders bei lagerndem Getreide und windigem Wetter das Erkennen der ungehörig starken Beimischung.

Daß nennenswerter Besatz von Steinbrandbutten im Weizen natürlich ein schwerer Fehler ist, steht außer Frage. Ein reeller Saatenbauer wird sich nicht dahinter verschanzen, daß die Anerkennungskommission die Anerkennung ausgesprochen hat. Es ist sehr wohl denkbar, daß nur ein Teil des Saatschlages durch Brand infiziert war und die Anerkennungskommission diesen Teil zufällig nicht berührte. Die volle Verantwortung ruht immer auf dem Saatbauer, und jede begründete Beanstandung schädigt sein Renommee, verkleinert seinen Kundenkreis. Ja es kann so weit führen, daß eine „Saatwirtschaft" direkt in Verruf kommt. Auch starkes Auftreten von Flugbrand in Gerste, Hafer und Weizen ruft mit Recht die Unzufriedenheit der Käufer hervor. Durch zuverlässige Anwendung der entsprechenden Beizmethoden und sorgfältige Auswahl der Felder muß sich der Saatbauer schützen, da Flugbrandinfektion durch den Wind aus unsauberer Nachbarschaft erfolgen kann.

Hiermit hoffe ich die wesentlichsten Fehler und Krankheiten beim Getreide erwähnt zu haben, wiewohl es noch manch andere gibt, die wohl mehr lokale Bedeutung haben, z. B. Schneeschimmel beim Roggen, Streifenkrankheit der Gerste, Brennfleckenkrankheit der Hülsenfrüchte usw., aber auch Anlaß zu begründeten Bemängelungen geben können.

Daß das Saatgut im allgemeinen trocken, frei von dumpfigem Geruch ist und den üblichen Anforderungen an die Keimfähigkeit entspricht, darf ich wohl als selbstverständlich voraussetzen.

Nagradowice, den 5. November 1926.

H. Bitter.

42 Tierheilkunde. 42

Was muß der Landwirt über die Maul- und Klauenseuche wissen?

Von Dr. Karsten, Direktor des Tierseucheninstituts der Landwirtschaftskammer Hannover.

Schluß.

Aber es sind auch vereinzelt Fälle vorgekommen, in denen die soeben aufgeführten Fehler nicht begangen wurden und die Impferfolge doch nicht befriedigen konnten. Hierüber vermögen uns die **neueren Forschungsergebnisse** bis zu einem gewissen Grade Aufschluß zu geben. Seit langem ist es aufgefallen, daß hin und wieder frisch durchseuchte Rinder, die ja in der Regel ein halbes Jahr und länger für die Seuche immun sind, schon einige Wochen später wieder an der Seuche erkranken. Es beruht dies nun darauf, daß das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht immer von gleicher Beschaffenheit ist, sondern daß wir verschiedene Stämme zu unterscheiden haben, und zwar sind in den Forschungsanstalten der Insel Riems bislang drei Stämme (A, B, C) gefunden worden, die durch Uebergangsstämme miteinander verbunden sind. Ist ein Rind durch den Stamm A angesteckt und erkrankt, so vermag es nach seiner Wiederherstellung nicht wieder mit diesem Stamme A anzustecken, weil es hiergegen immun geworden ist, wohl aber mit dem Stamme B oder C. Experimentell konnte man Meerschweinchen nacheinander mit Stamm A, dann Stamm B und schließlich mit Stamm C, also dreimal kurz hintereinander, an Maul- und Klauenseuche erkranken lassen. Die Forschungsanstalten der Insel Riems tragen diesen neuen Erkenntnissen dadurch Rechnung, daß sie für die Herstellung des staatlichen Maul- und Klauenseucheserums alle drei Stämme verwenden.

Chemotherapeutische Mittel, also Arzneistoffe, haben sich bislang zur Vorbeuge der Maul- und Klauenseuche unwirksam erwiesen; auch gibt es kein Mittel, welches imstande ist, den Verlauf der Seuche bei den einmal erkrankten Tieren aufzuhalten. **Deswegen ist es eine Geldverschwendung, von den vielen Mitteln, welche zur Vorbeuge und Heilung der Seuche in den Zeitungen und auf andere Weise angepriesen werden, Gebrauch zu machen.** Neuerdings hat sich Prof. Dr. Raebiger in Halle die Mühe gemacht, in Heft 35 der Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Sachsen „eine Blütenlese unter Maul- und Klauenseuchemitteln" zu geben. Indem wir diesen Artikel zum Lesen empfehlen, begnügen wir uns damit, hervorzuheben, daß auch kein Mittel darunter war, das der Kritik standhielt. Es wird daher vor der Anwendung von „Seethol, Seegerol, Cranin, Aphthex, Ammonit, Rumerol, Halsusan, Matasto, Taurisana, Neosanol, Habeka" gewarnt. Selbstverständlich würde es ein leichtes sein, die Liste der herausgegebenen, „sicher wirkenden" Geheimmittel zu verlängern. Alle diese Geheimmittel sind Präparate, von denen täglich neue unter den höchsttönenden Namen in den Verkehr gebracht und teilweise zu unglaublichen Wucherpreisen verkauft werden, nützen nur dem Geldbeutel der Hersteller, schädigen aber den Landwirt.

Wenn bei Ausbruch der Seuche in einem Bestande bei den noch gesunden Tieren sofort die **Simultanimpfung** vorgenommen wird, beschränkt sich die ganze Behandlung durch den Besitzer auf die Fernhaltung schädlicher Einflüsse, um der Entwicklung der gefürchteten Nachkrankheiten, wie insbesondere der schweren Euter- und Klauenleiden, entgegenzuwirken, und auf die Linderung der lokalen entzündlichen Prozesse. Diesen Zwecken dienen in erster Linie Ruhe und Bequemlichkeit für die kranken Tiere, sowie Reinlichkeit im Stalle. Die Standbreite muß so beschaffen sein, daß alle Tiere zu gleicher Zeit bequem liegen können und beim Aufstehen sich nicht gegenseitig stören. Die erkrankte Schleimhaut des Maules schützt man vor schmerzhaften Verletzungen durch die Vermeidung von rauhem, grobem und hartem Futter, wie es z. B. die Spreu ist. Man gibt den Tieren je nach der Jahreszeit frisches oder gesäuertes Grünfutter, Biertreber, Schlempe oder zartes Heu und Kleietränke, jungen Tieren abgekochte Milch. Die Verabreichung von roher Milch oder unerhitzten Molkereiprodukten ist sowohl bei Kälbern und Ferkeln als auch evtl. bei erwachsenen Klauentieren gefährlich und daher zu unterlassen. Damit sich die Tiere die Maulhöhle reinigen können, verabreicht man dort, wo Selbsttränken nicht vorhanden sind, häufig reines, frisches Wasser. Falls Tiere schwer an der Maulseuche leiden, kann man ihnen täglich zwei- bis dreimal mit einem Irrigator das Maul mit reinem Wasser ausspülen. Zu diesen Spülungen kann man auch dünne Essig-, Alaun- oder Pyoktaninlösungen verwenden. Eine ständige Reinhaltung der Krippen ist deswegen erforderlich, weil das schnelle Fressen des Futters unterbleibt und daher Zersetzungen desselben, namentlich in heißen Sommermonaten, leicht eintreten können. Von großer Wichtigkeit ist die

Klauenpflege, namentlich bei der Stallhaltung. Die Abheilung der Blasen und der sich aus diesen entwickelnden Wundflächen an den Klauen wird begünstigt durch einen ebenen, nicht zu harten Stallboden, der gut, sauber und trocken zu halten ist. Als Streumittel verwendet man gutes, reines Stroh oder noch besser Torfmull. Die harten, undurchlässigen Stallböden, welche für die Reinhaltung und leichte Desinfektionen entschieden große Vorzüge besitzen, sind für an Maul- und Klauenseuche erkrankte Rinder wegen des dauernden Spritzens der Klauen und der damit verbundenen Reizung des entzündeten Kronensaumes als ungünstig zu bezeichnen. Es empfiehlt sich daher, durch sofortiges Entfernen des Kotes und durch häufiges Einstreuen eine Matratze zu bilden, auf welcher die Klauen weniger leiden und Sekundärinfektionen (Panaritium) sich eher verhüten lassen. Im übrigen genügt es in der Regel, die sauber gehaltenen Fußenden mit Pyoktaninlösungen oder mit verdünntem Holzteer zu bepinseln. Treten Klauenneiterungen oder Euterentzündungen oder sonstige Komplikationen auf, so ziehe man einen Tierarzt zu Rate. Auch das Euter der Kühe bedarf während der Dauer des Leidens einer sorgfältigen Pflege. Kühe mit Blasen an den Zitzen und in den Strichkanälen sind schonend evtl. öfters zu melken, damit Verklebungen und Unwegsamkeit der Strichkanäle und deren Folgezustände, die Euterentzündungen, vermieden werden. Unter Umständen ist beim Melken ein Milchkatheder zu Hilfe zu nehmen. Außerdem ist peinliche Sauberhaltung des Euters eine gut vorbeugende Maßnahme gegen die schweren Euterentzündungen. Die Wundflächen am Euter und an den Strichen fettet man mit etwas Zink- oder etwas Borsalbe ein.

Schließlich sei hervorgehoben, daß die hier genannten Mittel zur Behandlung der Erkrankungen im Maul, an den Klauen und am Euter zum mindesten dasselbe leisten wie die zahllosen und weit kostspieligeren Geheimmittel.

Bekanntlich gehört die Maul- und Klauenseuche in der Provinz Hannover zu den entschädigungspflichtigen Seuchen, und zwar werden über drei Monate alte Rinder, welche an der Krankheit verendet sind oder deretwegen notgeschlachtet werden mußten, zu drei Viertel bzw. vier Fünftel des gemeinen Wertes entschädigt. Es werden aber nur diejenigen Tiere entschädigt, deren Tod oder Notschlachtung unmittelbar durch das Virus der Maul- und Klauenseuche verursacht wurden, nicht aber diejenigen Tiere, deren Tod oder Notschlachtung auf Begleit- und Nachkrankheiten der Seuche zurückzuführen sind. Es ist nun wiederholt beantragt worden, auch für die Verluste durch Begleit- und Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche Entschädigung zu leisten. Alle diese Anträge sind abgelehnt worden, und auch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat zum Ausdruck gebracht, daß es für eine derartige Aenderung der Entschädigungssatzungen der Provinzen seine Zustimmung nicht geben könne. Der Grund hierfür ist, daß es vielfach nicht möglich ist, zu entscheiden, ob eine bestehende Begleit- oder Nachkrankheit, wie z. B. ein Euter- oder Klauenleiden selbständig, ohne die Maul- und Klauenseuche entstanden ist, oder ob sie tatsächlich von dieser Seuche verursacht wurde. Würde man aber alle Rinder, welche sich nach Erlöschen der Seuche in einem Bestande als zur weiteren Nutzung unbrauchbar oder unlohnend erweisen, aus der Viehseuchenentschädigungskasse der Provinz entschädigen, so würden die jetzt doch immerhin geringen Umlagen für diese Kasse bald in das Unerträgliche steigen. Rindviehbesitzer, welche sich vor Verlusten durch Begleit- und Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche schützen wollen, bleibt also weiter nichts übrig, als einer privaten Viehversicherungskasse beizutreten.

Ausweis über die in der Woiewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1926.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die der verseuchten Gehöfte aus.)

1. **Rotz der Pferde:** In 4 Kreisen, 5 Gemeinden und 5 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz Kreis 1, 1, Pleszew 2, 2, Poznań Kreis 1, 1, Środa 1, 1.

2. **Räude der Pferde:** In 8 Kreisen, 21 Gemeinden und 21 Gehöften, und zwar: Krotoszyn 1, 1, Międzychód 1, 1, Oborniki 3, 3, Ostrów 1, 1, Środa 2, 2, Szubin 2, 2, Wągrówiec 1, 1, Wyrzysk 10, 10.

3. **Beschälseuche:** In 7 Kreisen, 20 Gemeinden und 30 Gehöften, und zwar: Inowrocław Stadt 1, 1, Inowrocław Kreis 1, 10, Kościan 4, 7, Mogilno 1, 1, Strzelno 3, 9, Witkowo 1, 1, Września 1, 1.

4. **Maul- und Klauenseuche:** In 29 Kreisen, 210 Gemeinden und 301 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz 1, 1, Chodzież 4, 5, Gniezno 12, 15, Inowrocław Kreis 10, 12, Jarocin 2, 3, Kościan 3, 5, Koźmin 1, 1, Krotoszyn 1, 3, Leszno 4, 4, Międzychód 2, 2, Mogilno 20, 21, Nowy Tomyśl 3, 3, Oborniki 7, 21, Ostrów 1, 2, Pleszew 4, 4, Poznań Stadt 1, 3, Poznań Kreis 17, 45, Śmigiel 6, 12, Śrem 3, 3, Środa 21, 24, Strzelno 6, 6, Szamotuły 2, 2, Szubin 3, 3, Wągrówiec 1, 1, Witkowo 23, 31, Wolsztyn 5, 5, Września 32, 40, Wyrzysk 13, 22, Żnin 2, 2.

5. **Milzbrand:** In 1 Kreise, 1 Gemeinde und 1 Gehöft, und zwar: Szamotuły 1, 1.

6. **Schweinerotlauf:** In 18 Kreisen, 28 Gemeinden und 33 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz 1, 1, Chodzież 3, 3, Czarnków 3, 3, Gostyn 1, 1, Inowrocław Kreis 1, 1, Międzychód 1, 1, Mogilno 2, 6, Oborniki 1, 1, Nowy Tomyśl 1, 1, Odolanów 1, 2, Ostrów 1, 1, Pleszew 1, 1, Rawicz 1, 1, Środa 3, 3, Strzelno 3, 3, Szamotuł 1, 1, Żnin 2, 2.

7. **Schweinepest und -Seuche:** In 3 Kreisen, 9 Gemeinden und 11 Gehöften, und zwar: Inowrocław Kreis 1, 1, Strzelno 7, 9, Września 1, 1.

8. **Tollwut:** In 20 Kreisen, 33 Gemeinden und 39 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz 1, 1, Chodzież 4, 4, Gniezno 1, 1, Gostyn 2, 2, Inowrocław 2, 2, Jarocin 4, 4, Kępno 2, 2, Oborniki 4, 5, Odolanów 1, 4, Ostrów 1, 2, Ostrzeszów 1, 1, Pleszew 1, 2, Środa 1, 1, Strzelno 1, 1, Szamotuły 1, 1, Szubin 1, 1, Witkowo 1, 1, Wągrówiec 2, 2, Września 1, 1, Wyrzysk 1, 1.

9. **Geflügelcholera:** In 5 Kreisen, 7 Gemeinden und 8 Gehöften, und zwar: Śmigiel 1, 1, Śrem 1, 1, Szamotuły 2, 3, Wągrówiec 1, 1, Wyrzysk 2, 2.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. E. V. Landw. Abtlg.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Unterverbandstage.

Die nächsten Unterverbandstage finden statt:

in **Nowy Tomyśl** (Neutomischel) am Dienstag, dem 7. Dezember 1926, vormittags 10½ Uhr in der Konditorei Kern in Nowy Tomyśl,

in **Inowrocław** (Hohensalza) am Freitag, dem 10. Dezember 1926, vormittags 10 Uhr in der Loge zum Licht im Osten in Inowrocław,

in **Ostrzeszów** (Schildberg) am Dienstag, dem 14. Dezember 1926, nachmittags 2 Uhr im Schützenhaus in Ostrzeszów.

Tagesordnung:

1. Die Sorge um den Nachwuchs.
2. Das genossenschaftliche Warengeschäft.
3. Geld- und Kreditfragen.
4. Wahl des Unterverbandsdirektors.
5. Verschiedenes.

Es ist wünschenswert, daß nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaften vertreten sind. Wir bitten deshalb um recht zahlreichen Besuch der Unterverbandstage auch durch die Mitglieder mit deren Angehörigen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Bekanntmachungen.

Durch Beschluß des Sąd Powiatowy in Inowrocław wurde die Auflösung der Deutschen Viehverwertungsgenossenschaft, Spółdz. z ogr. odp. in Kruszwica ins Register eingetragen.

Zum Liquidator ist der Landwirt Herr Hermann Müller-Racice bestellt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 8 Wochen bei der Genossenschaft anzumelden. (1023

Kruszwica, 26. November 1926.
er Liquidator: H. Müller

Bilanz am 31. Dezember 1925.

Aktiva:	zł	zł
Ortsnetz		2 700.—
Inventar		80.—
Summe der Aktiva		2 780.—
Passiva:	zł	
Geschäftsguthaben der Genossen . .	2 062,76	
Reservefonds	1 128,99	
Kassenauslage	163,17	3 355,92
Verlust		575,92

Zahl der Genossen am Anfange des Geschäftsjahres: 43
Zugang: 9 Abgang: —
Zahl der Genossen am Ende des Geschäftsjahres: 52

Elektrizitäts-Verwertungs-Genossenschaft Wysoka osada
Zap. sp. z nieogr. odp
Kosecki. Zabel.

Seltener Fund eines verlorengegangenen wertvollen Familienschmuckes.

Die Schöne Gräfin Ch wurde auf dem Gut K. bei N. zu einem großen Ge ellschaftsabend eingeladen. Sie legte bei dieser Gelegenheit ihren kostbaren alten Familienschmuck an. Das Fest dauerte bis in die Morgenstunden, wobei natürlich viel getanzt wurde. Erst gegen Morgen fuhr die Gräfin Ch. mit ihrem Auto nach Hause. Bei der Ankunft bem rkte Sie zu Ihrem großen Schrecken, daß sie den 3 Karat großen Bril ant aus ihrem Anhänger verloren hatte. Sie fuhr sofort zu ihren Gastgebern zurück, um nach dem Stein zu suchen. Die Hausfrau, wel her der Verlust begreiflicherweise sehr unangenehm war, ließ d.e ganze Wohnung durchsuchen; — jedoeh alle Bemühungen w aren vergebens. Man verständigte die Polize', die Dienerschaft wurde vernommen, doch auch alles dies s brachte keine Aufklärung.

Nach einigen Tagen kam ein Reisender auf das Gut K. und führte, w e jetzt so vielfach üblich, einen Protosstaubsauger auf den im Salon liegenden großen Perserteppich vor.

Plötzlich vernahm man ganz deutlich ein Klingen im Kessel des Apparates. Der Staubsauger wurde geöffnet nnd siehe da — der vielgesuchte Bril ant lag darin und funkelte aus dem reichlich ausgesaugtem Staub hervor. Der verloren geglaubte Ste n wurde bei dem Feste in den Teppich eingetreten und nur durch die starke Saugwirkung des Protosstaubsaugers an das Tageslicht befördert. Sicherlich w--e er beim nächsten Teppichklopfen verloren gegangen.

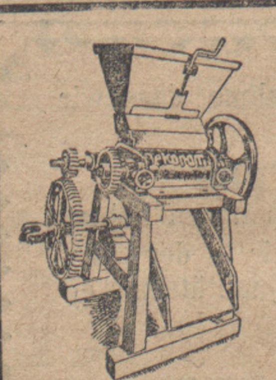
Man kann sich die Freude der Gräfin vorstellen, als sie ihren Brillanten wiederbekam. Sie bestellte darauf sofort 12 Protosstaubsauger, um sie ihren Bekannten als Weihnachtsgeschenk zu machen.

Der Protosstaubsauger ist als Bester durch die Deutsche Landwirtschaftliche Gesellschaft mit dem ersten Preis ausgezeichnet und ist erhältlich bei |1026

Siemens Sp. z ogr. odp., **Poznań,**
Fredry 12 und **BYDGOSZCZ**, ul. Dworcowa 61.

„Oekonom",

die neue, verbesserte, billige Universal-Walzen-Schrot- und Quetschmühle.



Wie die Praxis urteilt:

Budziszewo, pow. Oborniki 29 11. 26.
Auf Ihren Wunsch teile ich Ihnen gern mit, dass ich mit der von Ihnen bezogenen Oekonom-Schrotmühle S 3 sehr zufrieden bin. Die Mühle liefert ein sehr gutes Schrot. Ich leiste mit derselben Grobschrot 8--10 Ztr., Feinschrot 6--7 Ztr. die Stunde. Ich kann die Mühle jedem Landwirt mit gutem Gewissen empfehlen Einen Fehler habe ich nur gemacht, ich hätte mir diese Mühle schon früh. anschaffen müssen.
(1010 gez. Gütebier.

Allein-Hersteller:

Hugo Chodan, dawn. **Paul Seler,** Poznań, ul. Przemysłowa 23.

UMSONST

erhält man **Weihnachtsgeschenke** beim Einkauf, schon von 5 zł an, bei Firma

ST. RACZYK, Manufakturwaren Trikotagen + Gardinen
Poznań, Stary Rynek 92.
Eingang von der ulica Wroniecka. |997

Bevor Sie zu anderen Mitteln greifen, machen Sie einen Versuch mit der

Kolik-Essenz für Pferde

aus der (986

Schwanen-Apotheke, Bromberg.

Lodenmäntel
Lodenpelerinen

aus bestem wasserdichten Strichloden im Preise von **100—160 zł.**

Winterjoppen

extra lange Form, aus sehr strapazierfähigen Qualitäten, Preislagen **125—150** zł.

Anzüge nach Mass

von **225.—** zł. an bis zu den feinsten in- und ausländischen Qualitäten. (992

Anfertigung von Pelzen • Pelzumarbeitungen

Ernst Ostwaldt

POZNAŃ, PLAC WOLNOŚCI 17.
Modemagazin für Herren.
Uniformen und Militär-Effekten.
Gegr. 1850. Tel. 3907.



am billigsten!

Stary Rynek 56.
Tuchhallen.

Zu Weihnachten!
Reste
spottbillig!

|1016

Automobile!

6/20 Citroen	4-sitz.
6/21 Fiat	4- „
9/31 Fiat	6- „
14/44 Fiat	6- „
14/38 Opel	6- „
18/60 Chandler	Sport
16/40 Mercedes	6-sitz.
12/40 Steyr	6- „
10/40 Austro-Daimler	6- „
11/30 Chevrolet	4- „

im gebrauchten jedoch ein wandfreien Zustande bieten als günstigste Gelegenheitskäufe aus eigenen Beständen

„Brzeskiauto" T. A.
Poznań, ul. Dąbrowskiego 29.
Telephon 6323, 6365, 3417.

Deutsche

Bilderbücher
Gesellschaftspiele
Div. Kalender
Drucksachen u. Stempel

B. MANKE,
Poznan, ul. Wodna 5
Gegr. 1874. Tel. 5114.
(1006

Handarbeiten

zu staunend bill. Preisen! Aufgezeichnete, angefangene, fertige **Stickereien** empfiehlt

Fa. Geschw. Streich,
Poznan. (1032
En gros! En détail!
ul. Kantaka 4, II. Etage
(früher Bismarckstrasse).

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Ing. agr. Karl Karzel, für den Verlag u. Anzeigen: Luise Dahlmann in Poznań, Zwierzyniecka 13, II.
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala", Berlin S.-W. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.